

Die Stadt Senden erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10.12.2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVBl. S. 254), folgende

**Verordnung
über das Halten von Haustieren, die Benutzung von Musikinstrumenten,
Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten und die zeitliche Beschränkung
ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten**

§ 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden. Gleiches gilt für lärmarme Rasenmäher, deren Schallleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt. Die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV) und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) bleiben hiervon unberührt.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder am Haus und im Garten anfallenden lärmerzeugenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dies sind insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Decken und sonstigen Gegenständen, das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz, die Benutzung von Bau-, Heimwerker- und Haushaltsmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten, der Betrieb von hand- und motorbetriebenen Rasenmähern, Rasenmärobotern, motorbetriebenen Heckenschneidgeräten, Laubbläsern und Laubsaugern.
- (3) Von den zeitlichen Beschränkungen gemäß § 1 sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die im Einzelfall zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse, zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft erforderlich sind.

§ 2 Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und wiedergabegeräten

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und Tonübertragungs- und wiedergabegeräten im Haus oder im Freien ist die Lautstärke so zu begrenzen, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Tonübertragungs- und wiedergabegeräte sind insbesondere Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte und Lautsprecher.

§ 3 Halten von Haustieren

Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird. Hierzu gehört insbesondere anhaltendes Bellen oder Heulen.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Senden kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen. Die Ausnahme kann jederzeit widerrufen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
- (2) entgegen § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder wiedergabegeräte in ruhestörender Weise benutzt,
- (3) entgegen § 3 Haustiere hält.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Senden, den 19.01.2026

Claudia Schäfer-Rudolf
Erste Bürgermeisterin